

1. Änderung (Neufassung) vom 31. Oktober 2018
der Satzung des Vereins „Kids Jazz L.E. e. V.“ vom 02.07.2009
(Alle Personen die in dieser Satzung genannt werden, sind geschlechtsneutral aufgeführt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kids Jazz L.E. e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Kids Jazz L.E.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Bildung und Kultur von Kindern und Jugendlichen insbesondere auf dem Gebiet des Jazz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung des Festivals „Kids Jazz L.E.“ (Kinderjazzfestival - Kinder jassen für Kinder) und die Durchführung von Workshop-Angeboten im Rahmen dieses Festivals sowie durch weitere Projekte zur Förderung der musikalischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Jazz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied gegenüber bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende zu erklären. Er wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandsvorsitzenden bestätigt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegende Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Zwecke des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenführung und Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Anfertigung des Jahresberichts)
 - d) die künstlerisch-programmatische Vorbereitung der Projekte des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen; jedes Vorstandsmitglied hat jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind jeweils vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.
 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Personen
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Kassenwart (Finanzvorstand).

Die künstlerische Leitung und Repräsentation des Vereins obliegt unabhängig von der Vorstandsbesetzung dem Intendanten, dem Gründungsvorstandsvorsitzenden, Herrn Reiko Brockelt, der zusätzlich Einzelvertretungsberechtigung für den Verein besitzt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Vereins- und Organämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt und vergütet werden oder für ihren Zeitaufwand eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die nebenberufliche gemeinnützige Tätigkeit (sogenannte **Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 a EStG**) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ermächtigt durch entsprechende Beschlussfassungen den Vorstand zum Abschluss solcher Verträge zwischen dem Verein und dem jeweiligen Vorstands- /Vereinsmitglied.
7. Der Vorstand kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung (ggf. auch in Form der o. g. Ehrenamtspauschale) an Dritte vergeben.
8. Im übrigen haben der Vorstand, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (**Auslagenersatz**) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag für den Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen erforderlich waren und mit prüffähigen Einzelnachweisen, Belegen bzw. Aufstellungen zeitnah nachgewiesen wurden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Empfehlung zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Feststellung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entscheidung über Tätigkeitsvergütungen, Aufwandspauschalen (Ehrenamtspauschalen) an Vorstands-/Vereinsmitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich nach mündlicher terminlicher Vorabstimmung per E-Mail oder mündlich/fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beantragen, dass eine von ihm bezeichnete Sache auf die Tagesordnung gesetzt wird, über deren Behandlung die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem anderen, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschriften und Beschlüsse sind durch den Vorstandsvorsitzenden oder anderen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, **wenn möglich** i. S. d. der jazzmusikalischen Aktivitäten zu verwenden hat (Grundsatz der Vermögensbindung). Ein solcher Beschluss darf erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am **31. Oktober 2018** in Kraft.
Gleichzeitig wird die Vereinssatzung i. d. F. vom 02.07.2009 aufgehoben.

Zustimmung/Unterschriften aller aktueller Vereins-/Organmitglieder:

Vorstandsmitglieder

Reiko Brockelt, Vorstandsvorsitzender



Isabell Hensen, Stellvertretende Vorstandsvorsitzende



Ruth Rabenberg, Finanzvorstand (Kassenwart/Schriftführer)



Mitglieder

Arndt Berthold, Kassenprüfer



Anne Brockelt

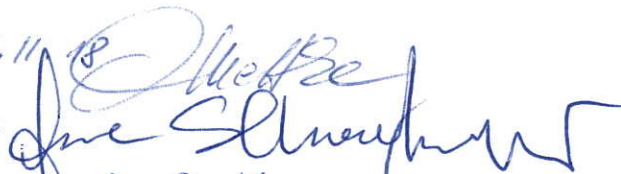


Annegret Mettke

9.11.18



Anne Schneemelcher



Juliane Kirchner

16.11.18

J. Kirchner

Uta Bettzieche



Sabine Hanneder



Leipzig, den ~~31.~~ 31. Oktober 2018